

Vortragsreihe

„Architektur mit Recht“

architektur centrum hamburg

Vortrag am 17. September 2026

von Rechtsanwalt

Prof. Friedrich-Karl Scholtissek



SCHOLTISSEK : KRAUSE-ALLENSTEIN
KANZLEI FÜR BAU - UND ARCHITEKTENRECHT

Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

Telefon: 040 / 441 40 930 – Telefax: 040 / 445 06 390

info@sk-anwaelte.de – www.sk-anwaelte.de

I.

Droht Honorarverlust, wenn nahezu 50 % die vereinbarte Baukostenobergrenze überschritten wird?

Fall:

Bauherrenseitig wird Architekt A mit der energetischen Sanierung (Keller/Dach) sowie der weiteren Planung von Umbau/Anbau eines Einfamilienhauses beauftragt. Im Rahmen der vertraglichen Korrespondenz, vereinbaren die Parteien einen Budgetrahmen von maximal ca. netto € 350.000,00. Dabei knüpft die Honorarvereinbarung an eine Nettobausumme zwischen € 250.000,00 und € 350.000,00 mit 18,5 % Honorarquote an. Im Zuge der Bearbeitung, so insbesondere mit Blick auf die fortschreitende dynamische Planung, legt A dem Bauherrn eine Kostenschätzung von € 534.750,00 vor und stellt hierauf gestützt seine Abschlagsrechnungen. B zahlt die Abschlagsrechnungen nicht wegen einer Überschreitung der Kostenobergrenze.

Zu Recht?

Lösung:

Es liegt nicht nur eine **nicht** vertragsmäßig hergestellte Leistung des A vor. Diese begründet sich aus der doch relevanten Überschreitung des Budgetrahmens. Vielmehr ist der Bauherr auch berechtigt, geforderte Abschlagszahlungen A **nicht** zu zahlen. Die vereinbarte 18,5 %-Honorarquote bezog sich nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung nur auf den Budgetrahmen von € 250.000,00 bis € 350.000,00.

Auch einen Honoraranpassungsanspruch kann A **nicht** durchsetzen, wie auch **nicht** eine Vergütung nach den **Basishonorarsätzen (§ 7 HOAI)**. Denn A's Leistung ist insgesamt unbrauchbar. Damit scheidet gleichermaßen ein Honorarvergütungsanspruch zugunsten A auch auf der Berechnungsgrundlage von anrechenbaren Kosten in Höhe von € 350.000,00 mit einer 18,5 %-Honorarquote aus.

Annex:

Die Regelung des **§ 650g Abs. 4, S. 3 BGB**, die lautet:

„Sie (die Schlussrechnung) gilt als prüffähig, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.“,

(Klammerzusatz durch den Unterfertigenden), bildet eine gesetzliche Fiktion zugunsten des Architekten ab. Denn diese Regelung gilt auch im Rahmen von begründeten Architektenverträgen (**§ 650p, § 650q Abs. 1 BGB**). Diese Bestimmung verhindert jedoch nicht, dass der Auftraggeber materiell-rechtliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Zahlungsanspruch geltend machen kann. Ein materielles Leistungsverweigerungsrecht zugunsten des Auftraggebers bleibt also bestehen.

vgl. *OLG Celle, Urteil vom 01.07.2026 – 14 U 59/25 –.*

II.

Erneut:

Zur Bauhandwerkersicherheit

Fallstricke!

Fall:

Der ausführende Unternehmer U (dies kann auch ein Architekt/ eine Architektin sein) fordert, mit am 26.06.2024 beim in Luxemburg ansässigen Besteller B eingehenden Schreiben, bis zum 05.07.2024 die Übermittlung einer Bürgschaft gemäß **§ 650f BGB** in Höhe von € 4.100.000,00 brutto. Eine solche wird von B nicht übersandt. Daraufhin kündigt U, mit B am 11.07.2024 zugestelltem Schreiben, den Bauvertrag. Am 15.07.2024 geht auf Veranlassung des B dem eine Bürgschaftsurkunde im Original zu, die U noch am selben Tag an B zurücksendet. Nunmehr kündigt B seinerseits den Bauvertrag am 17.07.2024.

War die erste, auf § 650f Abs. 5 BGB gestützte Kündigung des U berechtigt?

Etwaige Falllösung:

1. **Welche Frist ist angemessen, die dem Besteller eingeräumt werden muss, um eine Sicherheit zu legen?**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine **Frist** von sieben bis zehn Tagen ausreichend ist, die dem Bauherrn gewährt werden muss, um eine entsprechende Sicherheit zu legen. Dies ist allenfalls eine **Regelfrist**. Der Einzelfall ist entscheidend. Unter anderem spielt eine maßgebliche Rolle, in welcher Höhe eine entsprechende Sicherheit der Unternehmer fordert. Je höher der geforderte Sicherungsbetrag ist, desto länger muss dem Bauherrn eine **Frist** eingeräumt werden, um eine entsprechende Sicherheit zu beschaffen und fristwährend vorzulegen. Hier dürften sieben bis zehn Tage häufig nicht ausreichend sein.

2. **Welche Gefahr besteht, wenn der Unternehmer eine Sicherheit in Form einer Bürgschaft ausdrücklich vom Auftraggeber fordert?**

Achtung:

Der Bauherr hat ein **Wahlrecht**, welche Sicherheit er dem Unternehmer zur Verfügung stellt. Unter einer Mehrzahl von Sicherheiten (vgl. **§ 232 BGB**) ist die **Bürgschaft** nur eine von eben mehreren Möglichkeiten. Wird ausdrücklich durch den Unternehmer eine Sicherheit in Form einer **Bürgschaft** gefordert, beschränkt dies das **Wahlrecht** des Auftraggebers. Damit ist das Sicherungsverlangen sodann **unwirksam**.

3. An wen muss sich das Sicherungsverlangen seitens des Unternehmers richten, wenn u.a. ein Projektsteuerer neben dem Bauherrn involviert ist?

Es kommt darauf an:

Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich die Anforderung an den Auftraggeber gerichtet werden kann/muss, um das **Sicherungsbegehren** wirksam auszulösen. Verhält es sich jedoch so, dass der Projektsteuerer eine entsprechende Vollmacht zur Entgegennahme derartiger Aufforderungen hat, ist das **Sicherungsbegehren** an diesen zu richten. Hierbei muss sich jedoch der begehrende Unternehmer sicher sein (also dies erfragen und entsprechende Vollmachten sich etwaig vorlegen lassen), dass der Projektsteuerer auch gerade für solche Anforderungen legitimiert/bevollmächtigt ist. Eine bloße Annahme, wie es häufig anzutreffen ist, auch bisher habe der Projektsteuerer alles für den Bauherrn initiiert, aktiviert etc., reicht zur rechtssicheren Abklärung der **Frage**, ob damit auch der Projektsteuerer der richtige Adressat eines **Sicherungsverlangens** durch den Unternehmer ist, nicht aus.

vgl. *OLG Dresden, Urteil vom 23.06.2026 – 14 U 1092/25 –*.

III.

Gefahren bezüglich der Abnahme

Immer wieder treten Unschärfen auf und es kommt zu rechtlich unklaren Verhältnissen, wenn es zu einer förmlichen Abnahme – sei es nun bezogen auf die gewerkeausführenden Leistungen oder die Architektenleistungen – nicht kommt.

So verhielt es sich auch im nachfolgenden Fall:

Der Bauherr beauftragte den ausführenden Unternehmer mit der Erbringung von Elektroinstallationsarbeiten bei einem Neubauvorhaben. Es ging um die gesamte Hauselektronik, einschließlich der Installation einer Alarmanlage. Unternehmerseitig werden die Arbeiten bis in den August 2021 ausgeführt. Im Oktober 2021 zieht der Bauherr in das Haus ein. Seither werden die elektrischen Anlagen von ihm genutzt. Am 06.12.2021 rechnet der Unternehmer die erbrachten Leistungen ab. Die Inbetriebnahme der Alarmanlage lehnt der Unternehmer gegenüber dem B nach Schlussrechnungsstellung ab und erklärt, die Programmierung der Alarmanlage werde erfolgen, sobald die offene Restforderung beglichen sei. Nachdem der Bauherr nicht zahlt, wird unternehmerseitig die Klage auf Zahlung der Vergütung erhoben. Im Prozess rügt der Bauherr im November 2022, dass die Alarmanlage und weitere Anlagen (Rauchmelder, Bewegungsmelder, Sensor für die Wetterzentrale) nicht bzw. nicht vollständig installiert wurden.

Kann der Unternehmer mit Erfolg seine Werklohnforderung durchsetzen?

Lösung:

Vorliegend handelt es sich um eine konkludente Abnahme durch Ingebrauchnahme. Mehrere Monate, so zeigt der Sachverhalt auf, hat der Bauherr das Objekt bezogen und es in Gebrauch genommen. Daraus lässt sich entnehmen, dass er das Werk als im Wesentlichen vertragsgemäß billigt. Insbesondere hat er während dieser Zeit auch keine Mängelrügen erhoben.

Anders würde es sich dann verhalten, dass also eine konkludente Abnahme bei Inbenutzungnahme ausscheidet, wenn die Leistung nur teilweise oder erkennbar vertragswidrig ausgeführt worden ist. Denn dann kann von einer stillschweigenden Billigung **nicht** ausgegangen werden.

Hier wurde es dem Bauherrn zum Verhängnis, dass er erst im November 2022, also mehr als zwölf Monate nach seinem Einzug, Mängel rügte. Dies steht einer Abnahme **nicht** entgegen. Der Unternehmer klagte also berechtigt und mit Erfolg auf Zahlung des Werklohnes.

Für die **Praxis** ergibt sich also mithin, dass eine **förmliche Abnahme** immer der rechtssichere und konkret nachweisbar bessere Weg ist, als sich auf eine konkludente Abnahme etwaig einzulassen/ sich darauf zu berufen. Insbesondere mit Blick auf die zu erbringenden Architektenleistungen, den Bauherrn bei der Abnahme hinsichtlich der Gewerkeleistung zu unterstützen (**nicht die Abnahme zu erklären!**), mindert hier in jeder Hinsicht das Risiko, den Bauherrn in ein gefährliches Fahrwasser zu manövrieren.

Nochmals:

Nur eine zutreffende und vollständige Bedenkenanmeldung kann haftungsentlastend sein!

1. Hat der Unternehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, muss er sie dem Besteller unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – mitteilen. Das gilt nicht nur im **VOB/B-** sondern auch im **BGB-Werk-** und **Bauvertrag**.
2. Seiner **Bedenkenhinweisobliegenheiten** genügt der Unternehmer nur, wenn er dem Besteller die nachteiligen Folgen und die sich daraus ergebenden **Gefahren** der unzureichenden Vorgaben **konkret** darlegt und ihn dadurch in die Lage versetzt hat, die Tragweite der Nichtbefolgung klar zu erkennen.
3. Der **mündliche Hinweis** des Unternehmers, dass „*das so nicht geht*“, erfüllt **nicht** die inhaltlichen Anforderungen an einen haftungsbefreienden Bedenkenhinweis.

vgl. *OLG München, Urteil vom 19.06.2024 – 27 U 4280/23 Bau –*.

IV.

Die Kostenschätzung – für viele Architektinnen/Architekten eine Unbekannte

Die vertragsrechtliche und konfrontative Praxis zeigt, dass insbesondere Architektinnen/Architekten nicht über das notwendige fachtechnische Rüstzeug verfügen, wenn es um die Beantwortung der **Frage** geht, was dem Bauherrn geliefert werden muss, wenn es um die darzulegende **Kostenschätzung** geht. Dies führt zu erheblichen Auseinandersetzungen, Schadensersatzansprüchen seitens der Bauherrenschaft. Bei genauer Betrachtung können diese Streitigkeiten jedoch von Anbeginn vermieden werden. Dies setzt jedoch eine entsprechende Konsequenz des Beachtens in der „**Kostenschätzungspraxis**“ voraus.

1. Kostenschätzung ist = Prognose

Erst jüngst hat das

**OLG Stuttgart, Urteil vom 18.06.2024 - 12 U 212/22 –, rechtskräftig durch
Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde vom BGH, Beschluss
vom 01.10.2025 – VII ZR 117/24 –,**

entschieden, dass eine **Kostenschätzung** eine **Prognose** ist. Folglich muss sie nicht bereits mit den tatsächlich später abgerechneten Baukosten übereinstimmen. Maßgeblich für die Kostenschätzung ist, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Erstellung (also am Ende der Vorplanung (LP 2)) realistisch erarbeitet worden ist. Hierbei wird auch der Bauherr insbesondere zu berücksichtigen haben, dass ab diesem Zeitpunkt noch erhebliche Umstandsmomente hinzutreten können, die zu Kostenverteuerungen führen, wie z.B.

- **Änderungsanordnungen durch den Bauherrn;**
- **erhöhter Qualitätsstandard wird gefordert;**
- **die Zuarbeit der Fachplaner wird konkreter und weist dynamische Kostenentwicklungen auf;**

- **im Baugrund werden Erkenntnisse offenbart, die bisher in der Kostenschätzung keine Berücksichtigung gefunden haben.**

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Sanierungs-, Umbau-, Modernisierungsmaßnahmen der Bestand einer umfänglichen Vorerkundung zugeführt werden muss. Hier liegen bereits die maßgeblichen Leistungsverpflichtungen der Erkundung der Altbausubstanz (des Bestandes) bei der **Grundlagenermittlung (LP 1)**, und zwar verdeutlicht durch die Besonderen Leistungen „Bestandsaufnahme“ und „technische Substanzerkennung“, was sich zeitlich fortsetzen kann bis in die **Vorplanung (LP 2)**, bevor die Kostenschätzung erstellt wird.

Derartige Erkenntnisse müssen bereits eingeholt sein, bevor die Kostenschätzung aufgestellt wird. Anderenfalls drohen erhebliche **Haftungsansprüche**. In diesem Kontext bietet sich darüber hinaus auch an, wenn Einzelfallumstände auftreten, wie z.B.,

- **Auftraggeber weigert sich trotz entsprechender architekteseitiger Hinweise, dass umfängliche Bauteilöffnungen vorgenommen werden dürfen (nur allenfalls endoskopische Untersuchungen lässt der Bauherr zu),**
- **das Einschalten von Sonderfachplanern, wie u.a. den Bodengrundgutachter, will sich die Bauherrenseite zu einem frühen Stadium noch ersparen, wodurch wesentliche Erkenntnisse noch nicht hervorgebracht sind, die jedoch für eine umfängliche und auch belastbare Kostenschätzung erforderlich wären oder**
- **das Objekt befindet sich noch in einer umfänglichen Nutzung durch Mieter/Pächter, hinsichtlich derer der Bauherr insgesamt Bauteilöffnungen, Untersuchungen der Altbausubstanz nicht durchgeführt wissen will.**

All` diese Umstände sollten architekteseitig umfänglich dokumentiert werden, und zwar mit der Maßgabe, dass

- **auf die Notwendigkeit von Bauteilerkundungen,**
- **Hinzuziehung von Sonderfachplanern,**
- **Freilegen von Flächen in der Altbausubstanz etc.,**

hingewiesen worden ist und trotz dieser Hinweise mit dem Aufzeigen der etwaigen Konsequenzen bei deren Nichtbeachtung, der Bauherr aufgeklärt wurde. Dies billigend vom Bauherrn in Kauf genommen wurde, insbesondere was drohende Kostenerhöhungen oder auch terminliche Verzögerungen in der Bauausführung betrifft.

2. Hinsichtlich der zu erstellenden **Kostenschätzung** muss diese für den Bauherrn so erstellt werden, dass selbige prüfbar ist. Die Praxis zeigt hier häufig, dass lediglich eine einige Sammelpositionen mit einem Gesamtbetrag für Gebäude, Außenanlagen etc. lediglich dargelegt wird. Dies hat keine ausreichende Aussagekraft.

Für den Bauherrn muss erkennbar werden,

- **welche Planungsgrundlagen der Architekt für die Kostenschätzung zugrunde gelegt hat,**
- **welche Mengen architekturentseitig angesetzt worden sind,**
- **welche Kostenkennwerte architekturentseitig verwendet wurden,**
- **welcher Preisstand maßgeblich war,**
- **welche Leistungen bereits berücksichtigt wurden und**
- **welche Annahmen der Prognose zugrunde liegen.**

Dies sollte in **Textform** und mit maßgeblich nachvollziehbaren Erläuterungen architekturentseitig erfolgen.

3. **Nicht nur die Gesamtsummenermittlung in der Kostenschätzung ist maßgeblich, sondern noch mehr!**

Die Architektin/ der Architekt ist gut beraten, zur Kenntnis zu nehmen, dass unter Berücksichtigung der **Anlage 10, 10.1 zur HOAI 2021** weiteres dargelegt wird, was hinsichtlich der Kostenschätzung, die für den Bauherrn zu erbringen ist, noch erforderlich ist. Denn es muss ein Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen des Auftraggebers durch die Architektenseite erfolgen. Das heißt, damit ist nicht nur das Ermitteln eines Gesamtbetrages im Rahmen der Kostenschätzung erforderlich. Auch die **wirtschaftliche Beratung** des Bauherrn ist von Bedeutung. Das heißt, im Rahmen der zu erstellenden Kostenschätzung muss deutlich nachvollziehbar dargelegt werden,

- **auf welchem Planungsstand die Kostenschätzung beruht,**
- **welche Kostengruppen erfasst worden sind,**
- **welche Annahmen architektenseitig getroffen wurden,**
- **welche Risiken noch bestehen und**
- **ob das Projekt innerhalb des vorgesehenen Budgets realisierbar erscheint oder eben nicht (Warnhinweis!).**

All` die vorgenannten Punkte sollten dokumentierend dem Auftraggeber dargelegt werden. Denn damit verbinden sich bei einer sorgfältigen Aufbereitung durch die Architektenseite insbesondere **Aufklärungs-, Informations- und Warnhinweisverpflichtungen**. Nur wenn diese in einer entsprechend dokumentierenden Form dem Auftraggeber dargelegt werden, kann dies zur späteren Streitvermeidung zügig durch die Architektenseite herangezogen werden. Anderenfalls ergibt sich der Planer/ die Planerin in eine schwierige Beweislage. Denn es gilt der Grundsatz, dass für die ordnungsgemäße, sach- und fachgerechte Bearbeitung der Auftragnehmer die **Darlegungs- und Beweislast** jedenfalls bis zur Abnahme der jeweiligen beauftragten Leistungen trägt.

4. Wesentliches, was eine Kostenschätzung darüber hinaus auch inhaltlich ausweisen muss

Im nachfolgenden wird dargelegt, was **typische Fehler** bei der **Kostenschätzungserstellung** sind, die insbesondere architekteseitig häufig unbedacht bleiben. Selbige können zu erheblichen Haftungsrisiken führen, nämlich

- **fehlerhafte Mengenansätze,**
- **eine unzutreffende Flächenberechnung,**
- **fehlende Gewerke, die jedoch bereits erkennbar und notwendig gewesen wären, in die Kostenschätzung mit einzubeziehen (also bereits im Vorplanungsstadium erkennbar waren),**
- **offensichtliche Rechenfehler,**
- **Verwendung ungeeigneter Kostenkennwerte.**

Dabei gilt zwar, dass architekteseitig argumentiert werden kann, dass eine Kostenschätzung immer noch eine „**Prognose**“ ist. Mit dieser Begrifflichkeit können jedoch offenkundige Fehler/Versäumnisse **nicht** gerechtfertigt werden. Wird etwas vergessen, nicht beachtet, obwohl bei sorgfältiger Bearbeitung dies bereits seine Berücksichtigung im Rahmen der Kostenschätzung hätte finden können und müssen, hilft der **Hinweis** darauf, es handele es handele sich lediglich um eine „**Prognose**“ **nicht**.

5. Also:

Dokumentation bleibt das Zauberwort!

Aus den oben genannten Darlegungen wird mithin deutlich, dass das Haftungsrisiko gerade im Bereich der Kosten reduziert werden kann. Reduzierung des Haftungsrisikos bedeutet jedoch, dies auch bezogen auf etwaige spätere Auseinandersetzungen **tunlichst** nachvollziehbar zu dokumentieren. Daher ist jeder Architekt/ jede Architektin

gut beraten, folgende Punkte im Rahmen der **Kostenschätzungsdokumentation** zu **beachten**:

- **Der maßgebliche Planungsstand und das Erstellungsdatum, mit welchem gearbeitet worden ist, bezogen auf das Erstellen der Kostenschätzung, ist darzulegen;**
- **die verwendeten Preisstände sind zu dokumentieren;**
- **die zugrunde gelegte Fassung der DIN 276 ist konkret aufzuführen;**
- **die verwendeten Kostenkennwerte sind konkret zu benennen;**
- **die maßgeblichen Mengen- und Bezugsgrößen sind nachvollziehbar darzulegen;**
- **die wesentlichen Projektannahmen müssen dokumentiert werden, um den Bezug zwischen konkretem Projekt und dessen Annahmen und der Kostenermittlung nachvollziehbar darzustellen;**
- **offene Kostenrisiken sind anzusprechen und zu dokumentieren;**
- **soweit bestimmte Leistungen noch nicht benannt sind, gegebenenfalls aber erforderlich werden können, ist auch hierauf entsprechend dokumentierend hinzuweisen. Denn damit wird dem Bauherrn offenkundig gemacht, dass hier noch ein erheblicher Spielraum hinsichtlich der dynamischen Kostenentwicklung enthalten ist.**

6. Weiterer dynamischer Prozess der Planung und der Kostenermittlungen ist zu beachten

Es zeigt sich in der **Praxis** immer wieder, dass **Kostenentwicklungen** nicht so fortgeschrieben werden – insbesondere nicht so dokumentiert werden –, dass selbige späterhin geeignet sind, sich gegen Bauherrenanwürfe architektsseitig zur Wehr zu setzen, dies insbesondere mit Blick auf Vorhaltungen der Baukostenüberschreitung und daraus resultierender geltend zu machender bauherrenseitiger Schadensersatzansprüche. Es dürfte hinlänglich bekannt sein, dass Bestimmungen

hinsichtlich Kostenobergrenzen pp. **haftungsrelevant** sind. Gleichwohl gilt jedoch, dass Kostenobergrenzen sich im Zuge einer langwierigen und dynamischen Planungsentwicklung durch Bauherreninteressen/ -wünsche/ -anforderungen ändern können. Dies sollte folglich architekturentseitig gut dokumentiert werden. Selbiges kann auch durchaus dazu führen, eine entsprechende **Baukostenobergrenzen-Fortschreibung** mit dem Bauherrn jeweils dokumentierend zu vereinbaren.

V.

Verwendung von KI im Planungsprozess – Alles bedacht?

KI hat längst Einzug in die Architekturbüros gehalten. Planungsabläufe werden beschleunigt. Kosten werden erspart. Mitarbeiter können eingespart werden. Ach, wie rosig ist die Architektenleistungszukunft!

Alles nur schöner Schein?

Es tun sich eine Vielzahl von **Fragen** auf, die bei KI-Anwendung **beachtet** werden müssen. Bis heute jedoch keine abschließenden Antworten gegeben sind. **Vorsicht ist geboten!**

Wesentliche Fragestellungen:

- Wer ist eigentlich Urheber einer KI-gestützten Planung?
- Wer ist haftungsrechtlich in die Verantwortung zu nehmen, wenn die KI-gestützte Planung fehlerhaft ist?
- Ist der Architekt/die Architektin verantwortlich oder die KI?
- Wie verhält es sich mit der Honorierung von KI-gestützten Leistungen?
- Findet hierauf die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) überhaupt noch Anwendung?
- Müssen Effizienzgewinne, ob des Einsetzens von KI, durch die Architektin/den Architekten an den Bauherrn weitergegeben werden?
- Drohen Honorarreduzierungen und härtere Honorarverhandlungen mit Auftraggebern bei Einsatz von einer KI-gestützten Planung?

Die **Fragen** sind aufgeworfen. Die **Fragen** sind nicht abschließend. **Antworten** hierauf entwickeln sich erst. Der dynamische Beschleunigungsprozess, was die Tätigkeitsentfaltung von Architektinnen/Architekten betrifft, hat längst begonnen. **Bleiben Sie wachsam!**

Hamburg, den 17.09.2026

Prof. F.-K. Scholtissek
Rechtsanwalt

Der Referent ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät SK-Rechtsanwälte in Hamburg sowie Professor für privates Baurecht an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)